



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.966/0005-I 7/2009

An das
«Name»
z.H. «zH»
«Straße»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Petra Meissner
*Durchwahl: 2209

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzahlungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 3 Z 2 (§ 3 Z 20 des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung gelten unter anderem eingetragene Personengemeinschaften, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Waren, Werk- und Dienstleistungen anbieten oder im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe erfüllen, als Unternehmen. Der Begriff „eingetragene Personengemeinschaften“ sollte an die im UGB verwendete Terminologie angepasst und sohin durch „eingetragene Personengesellschaften“ ersetzt werden.

Zu Artikel 3 Z 16 (§ 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Die vorgeschlagene Bestimmung regelt die Einrichtung des Unternehmensregisters neu.

Vorab darf angemerkt werden, dass im Hinblick auf den Bundesfinanzrahmen bis 2013, in dem der Ausgabenrahmen der Justiz auch von der Höhe der zu erzielenden Einnahmen abhängt, eine legislative Maßnahme, die Mehraufwand bei

gleichzeitigen Mindereinnahmen (oder auch nur Mindereinnahmen) im Justizressort verursacht, entschieden abgelehnt werden muss.

Zudem stellte eine Regelung, die eine solche Verpflichtung zur Übermittlung von Daten aus dem Firmenbuch vorsieht, einen nicht notwendigen Aufwand dar:

Derzeit erfolgt die Datenübermittlung nach § 10 Bundesstatistikgesetz 2000 durch eine „Veränderungsabfrage“, d.h. dass täglich sämtliche Änderungen im Firmenbuch tagesaktuell in einem XML File an die Statistik Austria übermittelt werden. Da die Statistik Austria anhand der Aufnahme dieser Übermittlungen im Oktober 2001 auch einen Grundbestand aller damals vorhandenen Daten erhalten hat, auf dem die Übermittlungen aufsetzen, ist davon auszugehen, dass eine 1:1 Kopie des Firmenbuchs bei der Statistik aufliegt, die täglich anhand der Datenübermittlungen des Firmenbuches auf den neuesten Stand gebracht wird. Vor diesem Hintergrund erscheint eine weitere Datenübermittlung aus dem Firmenbuch an die Statistik Austria obsolet, da diese die Daten aus dem eigenen Datenbestand entnehmen kann.

Darüber hinaus würde die gewünschte Datenübermittlung über eine von der Bundesanstalt definierte Schnittstelle oder im Wege einer von ihr bereitgestellten Online-Applikation zusätzlichen, nicht notwendigen Aufwand bedeuten, weil ein Web-Service eingerichtet werden müsste, über das die Daten gemäß § 25 Abs. 4 des Entwurfes übermittelt werden könnten, obwohl diese ja in anderer Form bereits übermittelt wurden. Andererseits ist auch nicht nachvollziehbar, warum das Bundesministerium für Justiz die Kosten für den Umbau einer gut funktionierenden Schnittstelle tragen sollte, wenn die Statistik Austria auch mit der derzeitigen Schnittstelle, die darüber hinaus technisch auf dem neuesten Stand ist, inhaltlich alle verfügbaren Informationen erhält und daher ständig über 100% des Datenbestandes des Firmenbuches verfügt. Die Statistik Austria sollte daher im Stande sein, die Daten des Firmenbuches selbst so aufzubereiten, dass sie in der neuen Applikation verwendbar sind. Diese Aufwände und Kosten sollten jedenfalls beim Verursacher (Statistik Austria) bleiben.

Zudem verfügt die Applikation Firmenbuch auch nicht über die Kennziffer des Unternehmensregisters, die gemäß § 25 Abs. 5 des Entwurfes bei Übermittlung der Daten zu Unternehmen, die bereits im Unternehmensregister eingetragen sind, zu verknüpfen ist. Eine Umsetzung bis 1.10.2009 (In-Kraft-Treten) ist keinesfalls möglich.

Wünschenswert wäre eine Regelung analog zu § 22 Abs 2a FBG:

- (2a) Von allen Eintragungen ist die Oesterreichische Nationalbank, soweit sie diese Daten für ihr gesetzlich oder gemeinschaftsrechtlich zugewiesene Aufgaben benötigt, zu benachrichtigen. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten anzuordnen, dass diese Benachrichtigungen gegen Kostenersatz auf elektronischem Weg erfolgen.

bzw. zu § 277 Abs. 8 UGB:

- (8) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, von der Bundesrechenzentrum GmbH die elektronische Übermittlung elektronisch eingereicher Jahresabschlüsse gegen kostendeckendes Entgelt zu verlangen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung der ihr gesetzlich oder gemeinschaftsrechtlich zugewiesenen Aufgaben benötigt. Sie ist weiters berechtigt, die Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich weiterzugeben, soweit diese die Daten zur Erfüllung der ihr gesetzlich oder gemeinschaftsrechtlich zugewiesenen Aufgaben benötigt.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

13. Mai 2009
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt